



CENTRALE LUXEMBOURGEOISE DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITE.

(C.L.S.C.U.) Asbl
Membre de l' UCHL. - Affiliée à la FCI
www.hondssport.lu

Prüfungsordnung für Begleithunde

Allgemeine Bestimmungen

Zugelassen sind Hunde aller Rassen und Grössen. Das Zulassungsalter beträgt zwölf Monate. Am Schluss der Prüfung werden keine Ergebnisse nach Punkten, sondern nur ein Werturteil "*Bestanden*" oder "*Nicht bestanden*" vom Richter bekannt gegeben. Die Prüfung ist bestanden, wenn im 1. Teil 70 % der zu erreichenden Punkte und im 2. Teil die Uebungen vom Leistungsrichter als ausreichend erachtet wurden. Das zu vergebende Ausbildungskennzeichen lautet „BH“. Die Ablegung der Prüfung ist im Wiederholungsfalle an keine Frist gebunden. Zum Bestehen der Prüfung müssen im 1. Teil 70 % erreicht werden. Der 1. Teil muss bestanden sein, damit der 2. Teil Prüfung im Verkehr, stattfinden kann.

Teil I: Begleithundprüfung auf einem Uebungsplatz oder freiem Gelände

Jede Einzelübung beginnt und endet mit der Grundstellung. In der Grundstellung sitzt der Hund auf der linken Seite gerade neben dem Hundeführer, mit dem rechten Schulterblatt in Kniehöhe. Die Endgrundstellung der vorhergehenden Uebung kann als Anfangsgrundstellung der Folgeübung verwendet werden.

Der Leistungsrichter gibt Anweisung zu Beginn einer Uebung. Alles weitere, wie Wendungen, Halt, Wechseln der Gangart usw. wird ohne Anweisung des Leistungsrichters ausgeführt. Es ist jedoch dem Hundeführer gestattet, diese Anweisungen vom Leistungsrichter zu erfragen.

Das Loben des Hundes ist nach jeder beendeten Uebung erlaubt. Danach kann der Hundeführer eine neue Grundstellung einnehmen. Zwischen Lob und Neubeginn ist ein deutlicher Zeitabstand (ca 3 Sek.) einzuhalten. Zwischen den Uebungen muss der Hund bei Fuss geführt werden. Ein Auflockern und Spielen ist nicht gestattet.

Verhaltensweisen bei den Gangarten Leinenführigkeit / Freifolgen und Uebungsentwicklung

Der Hund muss auf das Hörzeichen "Fuss" freudig stets mit dem Schulterblatt in Kniehöhe seinem Hundeführer in allen Gangarten, Wendungen und in der Gruppe aufmerksam und dicht folgen.

Bei der Leinenführigkeit ist die Leine in der linken Hand zu halten und hat durchzuhängen.

Er muss gerade neben dem Hundeführer gehen und sich beim Anhalten selbständig, schnell und gerade neben den Hundeführer setzen. Dabei hat sich der Hund ruhig und aufmerksam zu verhalten.

Bei den verschiedenen Gangarten ist darauf zu achten, dass dazwischen eine deutliche Veränderung der Geschwindigkeit besteht: normales Gehen, schnelles Laufen (kein Sprint) und langsames Gehen.
Der Gangartwechsel vom Lauf- in den langsamen Schritt hat ohne normale Uebergangsschritte zu erfolgen.
Das Hörzeichen „Fuss“ ist nur bei Antritt und Gangartwechsel erlaubt.

Uebungsentwicklung:

Aus der Grundstellung heraus erfolgt auf Richteranweisung der Aufbau aller Unterordnungsübungen, die „sogenannte“ Entwicklung.
Der Hundeführer hat mindestens 10, jedoch höchstens 15 Schritte Entwicklung bei den Uebungen:

- Sitz aus der Bewegung
- Ablegen in Verbindung mit Herankommen

zu zeigen, bevor das Hörzeichen zur Ausführung der Uebung gegeben wird.
Grundstellungs- und Entwicklungsfehler haben Einfluss auf die Bewertung der Einzelübung.

Zwischen den Uebungsteilen Vorsitz und Abschluss sowie beim Abholen aus dem Sitz sind deutliche Zeitabstände (ca 3 Sek.) einzuhalten.
Beim Herantreten an den abliegenden Hund vor Abgabe des Hörzeichens "Sitz" gilt das gleiche.

Entfernungen Hundeführer / Hund:

Die Prüfungsordnung gibt Mindestschrittzahlen vor. Es wird der Entscheidung des Hundeführers überlassen, ob er sich über die Mindestschrittzahl hinaus von seinem Hund entfernt. Der Leistungsrichter kann ein zu weites Entfernen unterbinden.

Hörzeichen:

Die vorgeschriebenen Hörzeichen sind in der Prüfungsordnung verankert. Führt ein Hund nach dem 3. gegebenen Hörzeichen eine Uebung nicht aus, ist diese zu beenden. Zeigt der Hund anstelle des gegebenen Hörzeichens eine andere Uebung, so erfolgt Teilbewertung.

Vorsitzen und Uebungsabschluss:

Der Hund hat schnell dicht und gerade vorzusitzen. Nach vorgegebenem Zeitabstand (ca 3 Sek.) hat der Hund auf Hörzeichen schnell und eng die Endgrundstellung (Abschluss) einzunehmen. Der Hund kann zum Abschluss hinten herum oder von vorne bei Fuss gehen.
Abholen des Hundes: Der Hundeführer kann von vorne oder von hinten an seinen Hund herantreten.

Gruppe:

Das Gehen durch die Gruppe deren Personen sich bewegen, ist bei der Begleithundprüfung

jeweils in der Leinenführigkeit und in der Freifolge zu zeigen. Dabei muss jeweils mindestens einmal links und einmal rechts (z.8. in Form einer 8) um Personen gegangen werden. Das Halten in der Gruppe ist mindestens einmal zu zeigen.

Das Ableinen nach der Leinenführigkeit hat ausserhalb der Gruppe in Grundstellung zu erfolgen.

Die Freifolge

Die Freifolge des Hundes beginnt mit der Gruppenarbeit. Nach dem Verlassen der Gruppe ist eine erneute Grundstellung einzunehmen. Das Loben des Hundes ist nach dem Verlassen der Gruppe jeweils nur in der abschliessenden Grundstellung erlaubt.

Ausführung

Anmeldung:

Zu Beginn hat sich der Teilnehmer in sportlicher Haltung beim Leistungsrichter anzumelden. Der Hundeführer erscheint mit angeleintem Hund und meldet sich in Grundstellung.

1. Leinenführigkeit (15 Punkte) erlaubte Hörzeichen: "Fuss" Ausführung nach Schema
2. Freifolge (15 Punkte) erlaubte Hörzeichen: "Fuss" Ausführung nach Schema
3. Sitz aus der Bewegung (10 Punkte)
erlaubte Hörzeichen: "Fuss" und "Sitz"

Von der Grundstellung aus geht der Hundeführer mit seinem frei bei Fuss folgenden Hund im Normalschritt geradeaus. Nach 10-15 Schritt hat sich der Hund auf das Hörzeichen "Sitz" schnell und gerade hinzusetzen, ohne dass der Hundeführer seine Gangart unterbricht oder sich umsieht. Der Hund hat ruhig zu sitzen. Nach mindestens weiteren 30 Schritt bleibt der Hundeführer stehen und dreht sich sofort zu seinem Hund um. Auf Richteranweisung geht der Hundeführer zu seinem Hund zurück und nimmt an dessen rechter Seite die Grundstellung ein.

Wenn der Hund anstatt zu sitzen, sich legt oder stehen bleibt, so werden 5 Punkte entwertet.

10 – 15 NS "Sitz" mindestens 30 NS
Gst ----- X ----- HF

4. Ablegen in Verbindung mit Herankommen (10 Punkte)

erlaubte Hörzeichen: "Fuss" / "Platz:" / "Hier" / "Fuss"

Von der Grundstellung aus geht der Hundeführer im Normalschritt mit seinem frei bei Fuss folgenden Hund geradeaus. Nach 10-15 Schritten hat sich der Hund auf das Hörzeichen "Platz" schnell und gerade zu legen, ohne dass der Hundeführer seine Gangart unterbricht oder sich umsieht. Nach mindestens weiteren 30 Schritten bleibt der Hundeführer stehen und dreht sich sofort zu seinem Hund um.

Auf Richteranweisung ruft der Hundeführer seinen Hund mit Hörzeichen "Hier" heran. Der Hund muss freudig, schnell und direkt zu seinem Hundeführer kommen und sich dicht und gerade vor ihn setzen. Auf das Hörzeichen "Fuss" hat der Hund schnell die Grundstellung einzunehmen.

Bleibt der Hund bei der Übung "Platz" stehen oder setzt er sich, so werden 5 Punkte für dieses Fehlverhalten entwertet.

10-15 NS "Platz" mindestens 30 NS
Gst ----- **x** ----- **HF**

5. Ablegen unter Ablenkung (10 Punkte)

erlaubte Hörzeichen: "Platz" und "Sitz"

Zu Beginn der Unterordnung eines anderen Hundes legt der Hundeführer seinen Hund an einem vom Leistungsrichter angewiesenen Platz aus der Grundstellung ab, und zwar ohne die Führleine oder sonst einen Gegenstand bei ihm zu belassen. Der Hundeführer entfernt sich 30 Schritte und bleibt mit dem Rücken zum Hund stehen. Während der Ablage hat der Hund ruhig liegen zu bleiben.

Auf Richteranweisung tritt der Hundeführer an die rechte Seite seines Hundes und nimmt ihn nach vorgegebenem Zeitabstand mit dem Hörzeichen "Sitz" in die Grundstellung. Sitzt steht oder liegt der Hund unruhig oder entfernt sich der Hund bis zu 3m vom Ablageplatz, erfolgt eine Teilbewertung.

Für den in der Begleithundprüfung vorgeführten Hund ist eine Teilbewertung bei vorzeitigem Verlassen nicht möglich. Hündinnen sind nach Möglichkeit getrennt abzulegen.

Höchstpunktzahl und Bewertung

1. Leinenführigkeit	15 Punkte
2. Freifolge	15 Punkte
3. Sitz aus der Bewegung	10 Punkte
4. Ablegen in Verbindung mit Herankommen	10 Punkte
5. Ablegen unter Ablenkung	10 Punkte

Gesamt: 60 Punkte

Bewertung: 0 - 41 Punkte *"Nicht bestanden"*

42 - 60 Punkte *"Bestanden"*

Teil 2: Prüfung im Verkehr

Allgemeines

Die Uebungen sollen im öffentlichen Verkehrsraum (Strassen, Wege oder Plätze) mit mässigem Verkehr durchgeführt werden. Der öffentliche Verkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Nur der zu prüfende Hund, sein Führer, der Leistungsrichter, gegebenenfalls auch der Prüfungsleiter sind in Aktion. Alle anderen Teilnehmer halten sich mit ihren Hunden abseits an einem geeigneten Ort (Vereinsheim, Übungsplatz, sonstiger Treffpunkt) auf Abruf bereit. Die Durchführung dieses Teils der Prüfung erfordert wegen ihrer Eigenart einen erheblichen Zeitaufwand. Die Leistungsanforderungen dürfen nicht durch oberflächliche Abnahme vieler Hunde beeinträchtigt werden. Daher dürfen an einem Prüfungstag höchstens fünfzehn Hunde geprüft werden. Punkte werden für die einzelnen Uebungen des 2. Teils nicht vergeben. Für das Bestehen dieser Prüfungsabteilung ist der gesamte Eindruck über den sich im Verkehr bewegendem Hund massgeblich.

Prüfungsablauf

1. Führigkeit und Verhalten im Strassenverkehr

Auf Richterweisung begeht der Hundeführer mit seinem angeleiteten Hund einen angewiesenen Strassenabschnitt auf dem Gehweg. Der Leistungsrichter folgt dem Hundeführer in angemessener Entfernung. Der Hund soll an der linken Seite des Hundeführers an lose hängender Leine - mit der Schulter in Kniehöhe des Hundeführers bleibend - willig folgen.

Dem Fussgänger- und Fahrverkehr gegenüber soll sich der Hund gleichgültig verhalten. Auf seinem Weg wird der Hundeführer von einem vorbeilaufenden Passanten (Auftragsperson) geschnitten. Kurze Zeit später überholt den Hundeführer ein dicht von hinten vorbeifahrender Radfahrer (Auftragsperson) auf dem Radweg oder der Fahrbahn. Das Vorbeifahren hat so zu erfolgen, dass sich der Hund zwischen Hundeführer und vorbeifahrendem Radfahrer befindet. Im Vorbeifahren wird Klingelzeichen gegeben. Danach macht der Hundeführer kehrt auf den Leistungsrichter zu, bleibt bei diesem stehen, begrüsst ihn mit Handschlag und unterhält sich mit ihm. Der Hund darf hierbei stehen, liegen oder sitzen, hat sich aber ruhig zu verhalten.

2. Verhalten des Hundes unter erschwerten Verkehrsverhältnissen.

Auf Richterweisung bewegt sich der Hundeführer mit seinem Hund inmitten stärkeren Passantenverkehrs. Der Hundeführer hat zwischendurch zweimal zu halten. Beim ersten mal hat sich der Hund auf Hörzeichen zu setzen, beim zweiten mal erhält er das Hörzeichen "Platz", worauf er sich schnell hinzulegen und liegen zu bleiben hat. Innerhalb dieser Uebung ist ein kurzes Verweilen an einer Stelle mit aussergewöhnlichen Geräuschen einzuflechten (vorüberfahrende Züge an einer Bahnstrecke, Durchschreiten einer Unter- oder Ueberführung bei Zugfahrten, Strassenbahn usw.). Der Hund soll auch im starken Passantenverkehr und bei aussergewöhnlichen Geräuschen seinem Hundeführer aufmerksam, willig und

unbeeindruckt folgen. (Geeignete Oertlichkeiten für diese Uebung: Belebte Plätze, Bahnhofshallen, Omnibusbahnhöfe usw.)

3. Verhalten des kurzfristig im Verkehr angeleint alleingelassenen Hundes, Verhalten gegenüber Tieren.

Auf Richteranweisung begeht der Hundeführer mit angeleintem Hund den Gehweg einer mässig belebten Strasse. Nach kurzer Strecke hält der Hundeführer auf Anweisung des Leistungsrichters und befestigt die Führleine an einen Zaun, Mauerring oder dergleichen. Der Hundeführer begibt sich dann für zwei Minuten ausser Sicht seines Hundes.

Der Hund darf stehen, sitzen oder liegen.(Aber ohne Hörzeichen des Hundeführers). Während der Abwesenheit des Hundeführers geht ein Passant (Auftragsperson) mit einem angeleintem Hund in einer seitlichen Entfernung, so dass die Hunde sich nicht berühren können am Prüfungshund vorbei. Der alleingelassene Hund soll sich während der Abwesenheit des Hundeführers ruhig verhalten. Den vorbei geführten Hund (keine Raufer verwenden) soll er ohne Angriffshandlung (starkes Zerran an der Leine, andauerndes Bellen) passieren lassen.

Anmerkung

Es bleibt dem amtierenden Leistungsrichter überlassen, ob er die einzelnen Uebungen der Reihe nach ausführen lässt oder bei Bedarf einzelne Abschnitte vorzieht.

.....

Umänderung der BH-Prüfung in der GV vom 23/03/2005 und tritt ab sofort in Kraft.
Die Schussübung entfällt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR BH-PRÜFUNG

Zulassung:

- a) Zugelassen sind Hunde aller Rassen und Grössen.
- b) Alle Hundeführer die ihre Mitgliedschaft in einem der CLSCU angeschlossenen Vereine nachweisen können.
- c) Eine Lizenz sowie ein Arbeitsbuch werden nicht benötigt.

Meldeschein

Zur Eintragung in den Meldeschein sowie zur Kontrolle der Tätowier- und Zuchtbuchnummer müssen alle Rassenhunde die Ahnentafel vorweisen können.

Pflichten

Meldet ein Verein sein Mitglied zur BH so verpflichtet er sich folgende Punkte zu erfüllen:

- a) Das Zulassungsalter des Hundes zu überprüfen. (12 Monate)
- b) Dass die gesetzlich verlangten Impfungen nachweisbar sind.
- d) Der Hundeführer Mitglied im Verein ist.
- c) Einen Meldeschein auszustellen.

Ausweis

Jeder Hund der die BH-Prüfung bestanden hat erhält einen diesbezüglichen Ausweis.

C.L.S.C.U

Bewertungsblatt für Begleithundprüfung

Name des Hundeführers : _____

Name des Hundes : _____

Tätow. N° _____

Rasse : _____

Unterordnungs- leistungen			Punkte	Note
Leinenführigkeit und Unbefangenheit	15			
Freifolge	15			
Sitzübung	10			
Ablegen in Verbindung mit Herankommen	10			
Ablegen des Hundes unter Ablenkung	10			
Gesamt	60			
Ergebnisse der Unbefangenheitsprobe		bestanden nicht bestanden		
Bemerkungen über den Führer				
	Verkehrssicherheitsprüfung in praktischer Ausführung			
Bemerkung:				
	bestanden / nicht bestanden			
Unterschrift Richter:				

